KURTAXEN MUSTERREGLEMENT ZU HANDEN DER GEMEINDEN

KURTAXENREGLEMENT DER GEMEINDE XY

genehmigt an der Abstimmung vom ……………………

Die Stimmberechtigten der Gemeinde XY, gestützt auf das Kurtaxengesetz vom 14. September 2016 (SRSZ 314.100, KTG), beschliessen:

## Art. 1 Abgabesubjekt

1 Die Kurtaxe ist von Gästen zu entrichten.

2 Gast ist jede natürliche Person, die in der Gemeinde XY übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

*Kommentar: Die Formulierung entspricht dem Gesetzestext von § 1 KTG. An und für sich kann man diesen ganzen Artikel weglassen, da inhaltlich alles im übergeordneten Gesetz geregelt ist und der kommunalen Gesetzgebung vorgeht. Die Übernahme des Gesetzestextes wurde hier und auch nachfolgend gewählt, damit der Mechanismus der Kurtaxen für den Laien rasch begreiflich wird und für alltägliche Abklärungen keine weiteren Gesetzestexte hinzugezogen werden müssen. Es ist den Gemeinden aber unbenommen auf Wiederholungen zu verzichten.*

*Reglemente der Gemeinden müssen mit Inkrafttreten des Kurtaxengesetzes zwingend, Gäste als Abgabesubjekte vorsehen. Sie haben eine Übergangsfrist von zwei Jahren, um das Abgabesubjekt in ihren Reglementen dem kantonalen Recht anzupassen. Bestehende Reglemente sehen teilweise noch vor, dass Beherberger Abgabesubjekte sind.*

## Art. 2 Abgabeobjekt

Die Kurtaxe wird erhoben für:

a) entgeltliche Übernachtungen, insbesondere in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienheimen, Häusern, Wohnungen, Zimmern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften sowie Campingeinrichtungen und entgeltliche Übernachtungen im Rahmen von Agrotourismus;

b) Übernachtungen in eigenen, dauergemieteten oder mitbenutzten Ferienhäusern und -wohnungen, Klubhäusern, Campingeinrichtungen, bewohnbaren Booten und dergleichen.

*Kommentar: Es handelt sich um eine exemplarische Aufzählung, welche nicht abschliessend zu verstehen ist. Die Gemeinde kann hier der Klarheit halber auch noch weitere Kategorien einfügen. Die Campingeinrichtungen sind in beiden Bestimmungen a und b genannt. Bei Bst. a geht es um die Benutzung des Campingplatzes während der Ferien für eine kurze Zeit. Bei Bst. b geht es um Dauermieter oder Dauernutzer des Campingplatzes.*

## Art. 3 Einzugspflicht

Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen verpflichtet.

## Art. 4 Befreiung von der Abgabepflicht

1 Von der Kurtaxe ausgenommen sind Personen:

a) die sich zu dienstlichen oder beruflichen Zwecken in der Gemeinde aufhalten;

b) die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Gemeinde aufhalten;

c) in Spitalpflege und Einrichtungen für Behinderte;

d) in Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie Altersheimen, sofern sie die touristischen Einrichtungen nicht nutzen können;

e) im Straf- und Massnahmenvollzug und Personen in migrationsrechtlichen Zentren.

2 Nicht von der Kurtaxe ausgenommen sind Seminar- und Kursteilnehmer.

*Kommentar: Die Gemeinden können Kinder und Jugendliche ganz von der Kurtaxenpflicht befreien. Hingegen können sie nicht weitere Kategorien von der Kurtaxenpflicht ausnehmen. Da hierfür eine gesetzliche Grundlage fehlt und eine solche Ausnahme den Prinzipien der Rechtsgleichheit und der Allgemeinheit der Besteuerung zuwiderlaufen würde. Allerdings ist es möglich, gewisse Kategorien näher zu definieren z.B. Besuch einer Schule, berufliche oder dienstliche Zwecke etc.*

*Der Gesetzgeber hat von vornherein lediglich den Besuch von Ausbildungsstätten zum Zweck der Grundausbildung (z.B. Theresianum Ingenbohl) bei der Befreiung von der Kurtaxenpflicht im Auge gehabt. Dies hat sich aus sozialen Gründen aufgedrängt. Die Befreiung gilt hingegen nicht für die Teilnahme an Kongressen, Weiterbildungsseminaren, Tagungen, Kursen, Teambildungs- und Mitarbeiterevents. Das Verwaltungsgericht hat im Entscheid Nr. 301 vom 27. Mai 1988 detailliert zur Abgrenzung zwischen Seminarteilnehmern und Besuchern einer Schule Stellung genommen. Ebenfalls nicht von der Kurtaxenpflicht befreit sind Schulklassen in Klassenlagern, da davon auszugehen ist, dass diese Schüler gerade wegen des touristischen Angebots in den entsprechenden Gemeinden Ferien machen. Allerdings können die Gemeinden Kinder und Jugendliche ganz von der Kurtaxenpflicht befreien oder sie profitieren vom gesetzlich festgelegten halben Tarif.*

## Art. 5 Höhe der Kurtaxe

1 Die Kurtaxe wird pro Person und Übernachtung erhoben.

2 Tarif A

3 [freiwillig: Tarif B]

4 [freiwillig: Pauschale C]

*Kommentar: Gemäss Adriano Marantelli (Grundprobleme des schweizerischen Tourismusabgaberechts, S. 322) darf sich die von einem bestimmten Gast geschuldete Kurtaxe nicht dem Betrag nähern, den das Kurtaxensubjekt während der Dauer seines Ferienaufenthaltes für die ordentlichen Steuern auf seinem Erwerbseinkommen und beweglichen Vermögen zu entrichten hätte. Der Kurtaxensatz muss gemäss bundesgerichtlicher Praxis und herrschender Lehre „gering“ sein. Die Gemeinden können die Tarife nach Zahl der Familienangehörigen, nach Lage oder Gemeindezonen, nach saisonalen Schwankungen staffeln. Wobei immer die steuerlichen Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Allgemeinheit der Besteuerung berücksichtigt bleiben müssen.*

*Das neue Kurtaxengesetz gibt den Gemeinden die Möglichkeit auf eine Pauschalierung der Kurtaxen zu verzichten oder sie für gewisse Steuersubjekte fakultativ oder obligatorisch vorzusehen. Das Bundesgericht hat sowohl die fakultative wie die obligatorische Pauschalierung für rechtens erklärt (BGE 90 I 86, BGE 2P.194/2006 vom 7. August 2006, BGE 2C\_951/2010 vom 5. Juli 2011).*

*Pauschallösungen sind bereits heute die Regel. Es gibt verschiedene Möglichkeiten die Pauschalierung zu bemessen; beispielsweise nach Kubatur, Fläche, Anzahl Betten oder Zimmern. Es gibt auch die Möglichkeit eine fixe obligatorische Pauschalierung zu wählen, welche auf die Grösse der Ferienwohnung keine Rücksicht nimmt. Das Bundesgericht erachtet diese Form als zulässig, solange der pauschale Betrag moderat bleibt. Ein Betrag von Fr. 80.-- pro Jahr und Ferienhaus sei unter diesem Gesichtspunkt zulässig (BGE 2P.111/2002 vom 13. Dezember 2002). Wobei es sich bei der zu beurteilenden Pauschale um eine Massnahme zur Förderung des öffentlichen Verkehrs gehandelt hat, welche von übernachtenden Gästen und Ferienhauseigentümern erhoben wurde.*

*Bei grösseren Beträgen bleibt ein gewisses Risiko, dass der Betrag als mit dem Gebot zur Rechtsgleichheit und dem interkantonalen Doppelbesteuerungsverbot nicht mehr zu vereinbaren gilt. Das Bundesgericht stellte im Entscheid BGE 90 I 86 Erw. 6 b fest, dass eine Annahme eines durchschnittlichen jährlichen Aufenthalts von 3-4 Monaten sachgerecht sei (gleicher Meinung Marantelli Adriano, a.a.O., S. 359). Dies betraf jedoch eine freiwillige Pauschale. Die Lehre vertritt die Meinung, dass für eine freiwillige (fakultative) Pauschale eher hohe Durchschnittswerte sachgerecht seien, während diese für obligatorische Pauschalen eher tief angesetzt werden müssen (Marantelli a.a.O. mit anderen Hinweisen).*

*In Andermatt wurde ein Abgabesatz von 20.-- pro m2 /Jahr als nach Fläche bemessene Pauschale vom Bundesgericht als hoch aber noch tolerierbar betrachtet (BGE 2C\_951/2010 vom 5. Juli 2011).*

*Weiter hat die Gemeinde die Möglichkeit die Definition des Begriffes „Angehörige“ festzulegen resp. zu bestimmen, deren Übernachtungen von der Pauschale ebenfalls abgegolten sind (beispielsweise auf- und absteigende Linie, Blutsverwandtschaft oder eine andere Form der Verwandtschaft, Konkubinatsverhältnisse, gleichgeschlechtliche oder eingetragene Partnerschaften etc.). Wenn nichts anderes geregelt ist, gilt die auf- und absteigende Linie der Verwandtschaft sowie die Ehepartner bzw. die eingetragenen Partner.*

## Art. 6 Fälligkeit der Kurtaxe

1Kurtaxen gemäss Art. 5 Abs. 2 [oder weitere Absätze] sind quartalsweise abzurechnen und spätestens 10 Tage nach der Abrechnungsperiode der Gemeinde [bei Variante II: der Bezugsstelle] einzubezahlen.

2 Jahrespauschalen gemäss Art. 5 Abs. 4 [allenfalls anzupassen, falls Pauschale oder andere Tarife anders geregelt werden] werden Ende …….. in Rechnung gestellt und sind spätestens innert 30 Tagen der Gemeinde [bei Variante II: der Bezugsstelle] zu bezahlen.

*Kommentar:*

*Die Gemeinde muss an dieser Stelle entscheiden, ob sie lediglich die Verwendung der Abgaben delegieren und den Bezug selber ausführt (dies entspricht nachfolgend der Variante I). Sie kann jedoch auch bereits den Bezug extern vergeben. In diesem Falle ist sowohl der Bezug als auch die Verwendung an einen Dritten delegiert. Nachfolgend wird dabei von Variante II gesprochen. Es ist empfehlenswert, eine allfällige Delegation in einer Leistungsvereinbarung mit dem Leistungserbringer zu verankern. Dies würde auch die Aufsicht erleichtern, da genaue Kriterien zur Leistungserbringung festgelegt werden, welche anschliessend zur Beaufsichtigung und Kontrolle besser handhabbar werden.*

*Die Gemeinden können das Thema Fälligkeit unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts nach ihren Bedürfnissen regeln. Insbesondere sinnvoll erscheint hier die Festlegung des Zeithorizontes der Veranlagung und die Frist zur Bezahlung der Taxe.*

## Art. 7 Einzug

1 Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen an die Gemeinde [Variante II: an die von der Gemeinde beauftragten Bezugsstelle] verpflichtet.

2 Die zum Einzug Verpflichteten haben der Gemeinde [Variante II: der beauftragten Bezugsstelle] die nötige Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

3 Die zum Einzug Verpflichteten haften persönlich für ausstehende Beträge.

## Art. 8 Bezug und Veranlagung

1 Als Bezugsstelle wird ……… bestimmt [bei Variante I: diesen Abschnitt weglassen].

2 Die Bezugsstelle sammelt die Kurtaxen ein und verwaltet und verwendet sie im Sinne von Art. 9 dieses Reglements [bei Variante I: diesen Abschnitt weglassen].

3 Im Streitfall unterbreitet die Bezugsstelle die Angelegenheit dem Gemeinderat. Dieser erlässt eine Veranlagungsverfügung [bei Variante I als Art. 6 Abs. 3 ohne ersten Satz unterbringen „Im Streitfalle erlässt der Gemeinderat eine Veranlagungsverfügung.“].

*Kommentar*: *Die Veranlagungsverfügung kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht mittels Beschwerde angefochten werden (§ 11 Abs. 2 KTG).*

## Art. 9 Verwaltung und Verwendung der Abgaben

1 Kurtaxen dürfen ausschliesslich für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, verwendet werden.

2 Kurtaxen dürfen nicht für Werbezwecke und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

3 Der Gemeinderat delegiert die Förderung des Fremdenverkehrs an die Tourismusorganisation ……… und lässt dieser die Kurtaxeneinnahmen zukommen [bei Variante II: diesen Abschnitt weglassen].

4 Die Bezugsstelle [bei Variante I: die Tourismusorganisation statt Bezugsstelle] hat dem Gemeinderat jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Kurtaxen abzulegen.

5 Die Bezugsstelle [bei Variante I: die Tourismusorganisation statt Bezugsstelle] hat für die Kurtaxen gesondert Rechnung zu führen.

*Kommentar: Die Zweckbestimmung von § 1 KTG legt den Rahmen für die Verwendung der Kurtaxe fest. Für die Gemeinden resp. deren delegierten Bezugsstellen besteht lediglich innerhalb dieses Rahmens Gestaltungsspielraum. Neu wurde im KTG verankert, dass die Gemeinden die Einnahmen der Kurtaxen auch für die regionale touristische Zusammenarbeit verwenden können.*

*Als kurtaxenfähiger Aufwand wird aufgrund der bundesgerichtlichen Praxis etwa erachtet: Personal- und Sachaufwand für ein mit allen modernen Hilfsmitteln ausgerüstetes, reich dokumentiertes und den Besuchern mit Gratisauskünften dienendes Verkehrsbüro; Aufwand für ein Kurorchester; Unterhalt von Spazierwegen, Ruhebänken und Skipisten; Bau und Unterhalt einer Reithalle, eines Hallenschwimmbades, einer Kunsteisbahn; Beiträge an Sportanlässe für ein internationales Publikum (Marantelli, a.a.O., S. 379). In Anlehnung an Peter Anrig (Die rechtlichen Anforderungen an die Kurtaxengesetzgebung in der Schweiz, Bern und Frankfurt am Main 1975, S. 39 ff.) empfiehlt sich folgende Auslegung des kurtaxenfähigen Aufwandes: Massnahmen (Werbung, Sales Promotion, Public Relations), die sich an potentielle Gäste ausserhalb des Ferienortes richten und damit nicht die Verbesserung der Aufenthaltsbedingungen der anwesenden Gäste, sondern die wirtschaftliche Stärkung der Anbieter touristischer Leistungen bezwecken, dürfen nicht mit Kurtaxen finanziert werden. Informationsdienstleistungen, die hingegen im Fremdenverkehrsort zu Gunsten der Gäste erbracht werden, d.h. diesen unmittelbar zugutekommen, dürfen mit Kurtaxen finanziert werden. Die zu diesem Thema entwickelte Lehre ist inzwischen in die Jahre gekommen. Marantelli (hotelrevue 5. Februar 2015, Ausgabe Nr. 6 Seite 14 ff.) stellt fest, dass bei heutigen Werbemassnahmen (z.B. die Erstellung eines Webportals) die Grenzen zwischen reinen Werbemassnahmen, welche dem potentiellen Gast dienen, und Informationsdiensten zugunsten des anwesenden Gastes verwischen und weniger deutlich gezogen werden können.*

*Zu den ordentlichen Gemeindeaufgaben, welche ebenfalls nicht mit Kurtaxen finanziert werden können, zählen die allgemeine Gemeindeverwaltung, Erstellung und Unterhalt von Strassen (sofern nicht eigens für die Gäste geschaffene Wege), Wasserversorgung, polizeiliche Aufgaben, Feuerwehr usw.*

*Ebenso besteht die Pflicht der externen Bezugsstelle jährlich über die Kurtaxeneinnahmen und deren Verwendung Rechenschaft abzulegen (§ 8 Abs. 2 KTG). In diesem Zusammenhang stellt sich für die Gemeinde die Frage, ob sie eine gesonderte Rechnung für die Kurtaxeneinnahmen durch die Bezugsstelle fordern sollte. Vor einiger Zeit geriet ein Kurverein im Kanton Schwyz in die Überschuldung, wodurch dem betreffenden Gemeinweisen einen Totalausfall der Kurtaxen drohte, hätte es den Verein nicht mittels zinslosen Darlehen und Bürgschaften vor dem Konkurs bewahrt. Mit einer gesonderten Rechnung würden die Kurtaxen nur treuhänderisch verwaltet und fielen nicht in die Konkursmasse des Verkehrsvereins.*

## Art. 10 Aufsicht des Gemeinderates

1 Der Gemeinderat beaufsichtigt Bezug [Variante I: das Wort „Bezug“ weglassen], Verwaltung und Verwendung der Abgaben.

2 Die Rechnungsprüfungskommission resp. eine Revisionsunternehmung kann hierzu beigezogen werden.

## Art. 11 Widerhandlungen

Widerhandlungen nach § 12 Abs. 1 und 2 KTG werden durch die Staatsanwaltschaft behandelt. Verwarnungen nach § 12 Abs. 3 KTG werden durch den Gemeinderat ausgesprochen.

## Art. 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1 Dieses Reglement bedarf die Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinde und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz.

2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, das Reglement nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft zu setzen.

3 Mit der vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements bezahlten pauschalen Kurtaxenabgeltung ist die Kurtaxenpflicht bis ……….. abgegolten.

4 Das Kurtaxenreglement vom ……………. wird aufgehoben.

Beraten an der Gemeindeversammlung vom ………..

Angenommen an der Urnenabstimmung vom ……….